



# Vorsorgereglement

Versicherungskasse des Personals öffentlicher Arbeitgeber des Kantons  
Obwalden (Personalversicherungskasse Obwalden)

Verabschiedet am  
3. November 2010

Gültig ab dem  
1. Januar 2011

# Inhalt

Allgemeine Bestimmungen		1
Art. 1	Begriffe	1
Art. 2	Verhältnis zum BVG und den übrigen Gesetzen	1
Art. 3	Versichertenkreis	2
Art. 4	Beginn und Ende der Versicherung	2
Art. 5	Einzelversicherte	2
Art. 6	Wiedereintritt und unbezahlter Urlaub	2
Art. 7	Versichertes Gehalt	3
Art. 8	Sparguthaben und Spargutschriften	3
Vorsorgeleistungen		4
Art. 9	Altersrente mit Kapitaloption	4
Art. 10	Alters-Kinderrenten	5
Art. 11	Invalidenrente	5
Art. 12	Invaliden-Kinderrenten	6
Art. 13	Ehegattenrente, Abfindung	6
Art. 14	Lebenspartnerrente, Abfindung	7
Art. 15	Waisenrenten	7
Art. 16	Todesfallkapital	8
Art. 17	Freizügigkeitsleistung	8
Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen		10
Art. 18	Auszahlung von Kassenleistungen	10
Art. 19	Wohneigentumsförderung	10
Art. 20	Anpassung der Renten an die Teuerung	10
Art. 21	Übersicherung und Leistungskürzungen	10
Art. 22	Informations- und Meldepflicht	11
Finanzierung		13
Art. 23	Beitragspflicht	13
Art. 24	Wahl der Vorsorgestufe	13
Art. 25	Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einlagen	13
Art. 26	Zusatzkonto vorzeitiger Altersrücktritt	14
Schlussbestimmungen		15
Art. 27	Sanierungsklausel	15
Art. 28	Ergänzende Bestimmungen	15
Art. 29	Härtefälle	15
Art. 30	Rechtspflege	15
Art. 31	Inkrafttreten	15
Anhang zum Vorsorgereglement		16
Art. 1	Beiträge der Arbeitgebenden	16
Art. 2	Beiträge und Spargutschriften der versicherten Personen	16
Art. 3	Maximalbetrag für die freiwilligen Einlagen	17
Art. 4	Maximalbetrag für das Zusatzkonto vorzeitige Pensionierung	18

# Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Begriffe

### 1. Im Rahmen dieses Reglementes bedeuten die Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
BVG-Alter	Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
Kasse	Personalversicherungskasse Obwalden
Versicherte Person	Die gemäss diesem Reglement versicherten Arbeitnehmenden, sowie die Bezügerinnen und Bezüger von Invaliden- und Altersrenten
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
Arbeitgeberschaft, Arbeitgebenden	Die der Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden
Vorsorgestufe	Versicherte Personen-Pläne

## Art. 2 Verhältnis zum BVG und den übrigen Gesetzen

1. Die Kasse nimmt an der Durchführung des BVG als umhüllende Kasse teil. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.
2. Sie verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen in jedem Fall zu erbringen, auch wenn dies im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen ist.
3. Für die Anwendung des vorliegenden Reglements wird die eingetragene Partnerschaft gemäss Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 der Ehe gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die Zustimmung bei Kapitalbezug, für den Anspruch auf Hinterlassenenleistungen und für die Teilung der Vorsorgeguthaben bei Auflösung der Partnerschaft.

### Art. 3 Versichertenkreis

1. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die aufgrund des BVG der Versicherungspflicht unterstehen, bei der Kasse zu versichern.

### Art. 4 Beginn und Ende der Versicherung

1. Die Aufnahme in die Kasse erfolgt mit dem vertraglichen Beginn des Arbeitsverhältnisses. Sie erfolgt frühestens
  - a. für die Risiken Tod und Invalidität auf den 1. Januar des Jahres, in welchem das 18. Altersjahr vollendet wird;
  - b. für die Altersvorsorge auf den 1. Januar des Jahres, in welchem das 24. Altersjahr vollendet wird.
2. Die Versicherung endet, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem andern Grund als Invalidität oder Altersrücktritt endet. Die Risiken Invalidität und Tod bleiben während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, sofern nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet wird.

### Art. 5 Einzelversicherte

1. Ab 1. Januar 2011 werden keine neuen Einzelversicherungsverträge mehr abgeschlossen. Bestehende Einzelversicherungsverträge können höchstens solange weitergeführt werden, als keine Versicherungspflicht bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung besteht.
2. Der oder die Einzelversicherte hat den gesamten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zu bezahlen. Die allfällige Beteiligung eines oder einer Arbeitgebenden an der Beitragszahlung ist der Kasse zu melden.
3. Ist der oder die Einzelversicherte mit den Zahlungen mehr als sechs Monate in Verzug, so erlischt die Mitgliedschaft. Die ausstehenden Beiträge können mit den Leistungen der Kasse verrechnet werden.
4. Der oder die Einzelversicherte kann jederzeit aus der Kasse austreten. Die Freizügigkeit richtet sich nach Art. 17.

### Art. 6 Wiedereintritt und unbezahlter Urlaub

1. Der Wiedereintritt wird wie ein Neueintritt behandelt.
2. Während eines befristeten und von der Arbeitgeberschaft bewilligten unbezahlten Urlaubes von mindestens zwei und maximal vierundzwanzig Monaten bleibt die Risikoversicherung für Invalidität und Tod unverändert in Kraft. Die aktive versicherte Person leistet während der Dauer des unbezahlten Urlaubes Risikobeiträge von 2,5% des zuletzt versicherten Lohnes.

## Art. 7 Versichertes Gehalt

1. Das Jahresgehalt entspricht dem vereinbarten, jährlichen Grundlohn. Allenfalls ausgerichtete Zulagen, Prämien und Zuschläge werden nicht eingerechnet. Die angeschlossenen Arbeitgebenden können für ihr Personal oder bestimmte Kategorien ihres Personals in ihrem Personalreglement eine andere Zusammensetzung des Jahresgehaltes festlegen.
2. Dauert das Arbeitsverhältnis mehr als drei, aber weniger als zwölf Monate, so gilt als Jahresgehalt der Lohn, der bei ganzjähriger Beschäftigung erzielt würde. Das Jahresgehalt wird auf Grund der Arbeitgebermeldung im Voraus für ein Kalenderjahr festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Gesuch der Arbeitgeberschaft für den ganzen jeweiligen Versichertenbestand ein anderer Stichtag gewählt werden.
3. Der Koordinationsabzug entspricht pro Arbeitsverhältnis einem Drittel des Jahresgehaltes, im Maximum dem BVG-Koordinationsabzug. Versicherte Personen, welche im Dienste mehrerer Arbeitgebenden stehen, können jedoch schriftlich beantragen, dass der BVG-Koordinationsabzug nur einmal auf die Summe der versicherten Gehälter angewendet wird. Arbeitsverhältnisse bei Arbeitgebenden, die nicht der Kasse angeschlossen sind, werden nicht berücksichtigt.
4. Das versicherte Gehalt entspricht dem Jahresgehalt, vermindert um den Koordinationsabzug. Das maximal versicherte Gehalt ist auf den 10-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente begrenzt.
5. Änderungen des versicherten Gehaltes werden grundsätzlich nur auf Beginn eines Kalenderjahres oder des nach Abs. 2 gewählten Stichtages vorgenommen. Verändert sich das Jahresgehalt jedoch für die Zeitdauer von mindestens einem Jahr um mehr als 10 Prozent oder wechselt die versicherte Person zu einer anderen angeschlossenen Arbeitgeberschaft, so erfolgt eine Anpassung des versicherten Gehaltes, auf Grund eines entsprechenden Antrages, auch während des Kalenderjahres.

## Art. 8 Sparguthaben und Spargutschriften

1. Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist. Das Sparguthaben besteht aus:
  - a. den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen samt Zins;
  - b. den freiwilligen Einlagen samt Zins;
  - c. den jährlichen Spargutschriften samt Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Kalenderjahres nicht verzinst werden;
  - d. abzüglich aller Entnahmen samt Zins.
2. Die Höhe der jährlichen Spargutschriften wird im Anhang festgelegt.
3. Der Zinssatz wird vom Vorstand auf Grund der Ertragslage der Kasse jährlich festgelegt.

## Vorsorgeleistungen

### Art. 9 Altersrente mit Kapitaloption

1. Aktive und invalide versicherte Personen, welche das 65. Altersjahr erreichen, haben Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
2. Endet das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr, so kann sie die Ausrichtung einer vorzeitigen Altersrente verlangen.
3. Setzt eine versicherte Person ihr Arbeitsverhältnis nach dem 65. Altersjahr bei einer der angeschlossenen Arbeitgeberschaften fort, so kann der Rentenbeginn auf schriftliches Gesuch der versicherten Person bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgeschoben werden, längstens jedoch bis zum 70. Altersjahr. Während des Aufschubs wird das Sparguthaben weiter verzinst. Bei Tod während des Aufschubs tritt zuerst die Pensionierung ein, und die Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der Altersrente berechnet.
4. Die jährliche Altersrente entspricht dem bei Rentenbeginn vorhandenen Sparguthaben, multipliziert mit dem zu diesem Zeitpunkt massgebenden Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz entspricht, je nach Jahrgang und Alter bei Rentenbeginn, folgendem Prozentsatz:

Alter bei Rentenbeginn	Jahrgang 1946	Jahrgang 1947	ab Jahrgang 1948
58			5.56 %
59			5.68 %
60			5.80 %
61			5.92 %
62			6.04 %
63			6.16 %
64		6.48%	6.28 %
65	6.80%	6.60%	6.40 %
66	6.92%	6.72%	6.52 %
67	7.04%	6.84%	6.64 %
68	7.16%	6.96%	6.76 %
69	7.28%	7.08%	6.88 %
70	7.40%	7.20%	7.00 %

5. Für versicherte Personen der Jahrgänge 1946 – 1948 entspricht der Umwandlungssatz jedoch mindestens demjenigen Prozentsatz, welcher gemäss Reglement 2006 bei einer Pensionierung per 31. Dezember 2010 zur Anwendung gekommen wäre.
6. Die Altersrente wird ab dem Monatsersten nach dem Altersrücktritt ausgerichtet. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, beim Altersrücktritt bis zu 100% des vorhandenen Sparguthabens als Kapital zu beziehen. Dadurch werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen entsprechend gekürzt. Die verbleibende Altersrente darf jedoch durch den Kapitalbezug nicht auf weniger als 10% der maximalen AHV-Altersrente

reduziert werden. Bei verheirateten versicherten Personen muss der Entscheid für den Bezug des Sparkapitals vom Ehepartner oder von der Ehepartnerin beglaubigt mitunterzeichnet sein. Die gewünschte Kapitalquote muss sechs Monate vor dem Altersrücktritt bekannt gegeben werden.

7. Versicherte Personen, deren Jahresgehalt zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr um mindestens 30% abnimmt, können die Ausrichtung einer Teil-Altersleistung verlangen. Der Pensionierungsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem bisherigem und dem neuen Jahresgehalt. Die Teil-Altersleistung kann anschliessend ein weiteres Mal um mindestens 30% erhöht werden. Falls der verbleibende Beschäftigungsgrad weniger als 30% beträgt und das Jahresgehalt unter die BVG-Eintrittsschwelle sinkt, werden die vollen Altersleistungen ausgerichtet und der aktive Teil nicht mehr versichert.

#### Art. 10 Alters-Kinderrenten

1. Der Bezüger oder die Bezügerin einer Altersrente, bei dessen bzw. deren Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Alters-Kinderrenten. Sie erlöschen mit dem Tod des Rentenbezügers oder der -bezügerin, spätestens aber, wenn der Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.
2. Die Alters-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der Altersrente.

#### Art. 11 Invalidenrente

1. Anspruch auf Invalidenleistungen haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 Prozent invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, bei der Kasse versichert waren.
2. Als vollinvalid gilt eine versicherte Person, die zu mindestens 70% erwerbsunfähig ist. Bei Teilinvalidität zwischen 40% und 70% ist der genaue Prozentsatz des IV-Invaliditätsgrades massgebend.
3. Der Leistungsbeginn richtet sich grundsätzlich nach den Feststellungen der IV. Der Vorstand kann in begründeten Fällen davon abweichen. Die Ausrichtung der Invalidenleistungen wird jedoch solange aufgeschoben, als die versicherte Person ihre Gehalts- oder Gehaltersatzleistungen bezieht, sofern diese Leistungen mindestens zur Hälfte durch die Arbeitgeberschaft finanziert wurden und mindestens 80% des entgangenen Gehalts betragen. Werden die Gehaltersatzleistungen infolge Überversicherung gekürzt, so sind die ungekürzten Leistungen für die Anwendung des vorliegenden Artikels massgebend.
4. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens aber mit Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person. Ab diesem Zeitpunkt hat die invalide Person Anspruch auf eine Altersrente. Diese wird auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Altersguthabens und des zu diesem Zeitpunkt massgebenden Umwandlungssatzes berechnet.
5. Die jährliche Vollinvalidenrente beträgt 55% des versicherten Gehaltes. Bei Teilinvalidität hat die versicherte Person Anspruch auf eine jährliche Teilinvalidenrente, die sich entsprechend der Rentenberechtigung bemisst.

6. Das bei Invalidenrentenbeginn vorhandene Sparguthaben der versicherten Person wird, dem Rentegrad entsprechend, aufgeteilt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wird wie bei den voll- und hauptberuflich aktiven versicherten Personen weitergeöffnet. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird während der Dauer der Invalidität verzinst und mit den Spargutschriften auf Grund des letzten versicherten Gehalts weitergeöffnet. Massgebend sind die Spargutschriften der Vorsorgestufe 1.

#### Art. 12 Invaliden-Kinderrenten

1. Der Bezüger oder die Bezügerin einer Invalidenrente, bei dessen oder deren Tod die Kinder Anspruch auf Waisenrenten hätten, hat Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.
2. Die Invaliden-Kinderrenten werden vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt, wenn die Invalidenrente wegfällt, spätestens aber, wenn der mögliche Anspruch auf Waisenrenten wegfällt.
3. Die Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente.

#### Art. 13 Ehegattenrente, Abfindung

1. Der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin einer verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes eines der folgenden zwei Kriterien erfüllt ist:
  - a. er oder sie hat für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen,
  - b. er oder sie hat das 40. Altersjahr vollendet und die Ehe hat mindestens drei Jahre gedauert; die Dauer einer allfälligen Lebensgemeinschaft im Sinne von Art. 14 wird angerechnet.
2. Erfüllt der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin keine dieser Voraussetzungen, so hat er oder sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
3. Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Gehaltszahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats des Ehegatten bzw. der Ehegattin, sowie bei Wiederverheiratung oder wenn eine neue Lebenspartnerschaft im Sinne von Art. 14 vorliegt. Erlischt die Ehegattenrente wegen Wiederverheiratung oder einer neuen Lebenspartnerschaft, so hat der Ehegatte bzw. die Ehegattin Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.
4. Die Ehegattenrente beträgt beim Tod einer aktiven oder einer invaliden versicherten Person 35% des versicherten Gehaltes, zahlbar bis die versicherte Person das 65. Altersjahr vollendet hätte. Danach beträgt sie 60% der versicherten Altersrente. Für die Bestimmung der versicherten Altersrente wird das Sparguthaben der verstorbenen Person auf Grund des zuletzt versicherten Gehaltes, rechnerisch mit den entsprechenden Altersgutschriften und dem versicherungstechnischen Zins auf das Alter 65 projiziert. Beim Tod eines Altersrentners oder einer Altersrentnerin beträgt die Ehegattenrente 60% der laufenden



Altersrente. Ist der Ehegatte bzw. die Ehegattin um mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so wird die versicherte Ehegattenrente für jedes volle, über 10 Jahre hinausgehende Differenzjahr um 2% ihres Betrages gekürzt.

5. Der geschiedene Ehegatte bzw. die geschiedene Ehegattin ist dem verwitweten Ehegatten bzw. der verwitweten Ehegattin gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bzw. der geschiedenen Ehegattin im Scheidungsurteil eine Unterhaltsrente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde. Die Höhe der Rente an den geschiedenen Ehegatten bzw. die geschiedene Ehegattin entspricht der Mindestwitwenrente gemäss BVG. Die Leistungen der Kasse werden jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Wurde die Unterhaltsrente zeitlich befristet, besteht der Anspruch auf die Leistungen der Kasse ebenfalls nur während dieser Frist.

#### Art. 14 Lebenspartnerrente, Abfindung

1. Unverheiratete Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner einer unverheirateten versicherten Person haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls sie nicht mit der verstorbenen versicherten Person verwandt waren und beim Tod der versicherten Person:
  - a. entweder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;
  - b. oder das 40. Altersjahr vollendet und in den letzten fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft mit der verstorbenen versicherten Person geführt haben.
2. Der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin von unverheirateten Altersrentnern oder Altersrentnerinnen haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 14.1, wenn die Partnerschaft bereits vor dem 60. Lebensjahr eingegangen wurde.
3. Die Bestimmungen von Art. 13.3 und 13.4 gelten sinngemäss. Erfüllt der Lebenspartner bzw. die Lebenspartnerin die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 14.1 nicht, dauerte die Lebenspartnerschaft jedoch mindestens 5 Jahre, so wird eine Abfindung gemäss Art. 13.2 ausgerichtet. Es besteht kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn die begünstigte Person bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente bezieht.
4. Die versicherte Person hat die Lebenspartnerschaft zu Lebzeiten mit dem Anmeldeformular der Kasse zu melden. Das Gesuch für eine Lebenspartnerrente muss spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden. Der Vorstand kann einen Unkostenbeitrag für die Abklärungen erheben.

#### Art. 15 Waisenrenten

1. Beim Tod einer versicherten Person haben die Kinder Anspruch auf Waisenrenten, ebenso Pflegekinder, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

2. Der Anspruch auf Waisenrenten beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrente bzw. nach Ablauf der Gehaltszahlung. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit deren Vollendung des 18. Altersjahres. Er bleibt jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Altersjahres bestehen, sofern die Waise in Ausbildung steht oder mindestens zu 70% invalid ist.
3. Die Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, so wird die Waisenrente verdoppelt.

#### Art. 16 Todesfallkapital

1. Beim Tod einer versicherten Person wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:
  - a. Ehegatte, Ehegattin und rentenberechtigte Kinder der verstorbenen versicherten Person im vollen Umfang;
  - b. bei deren Fehlen natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person vor deren Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit der verstorbenen versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, im vollen Umfang;
  - c. bei deren Fehlen übrige Kinder, die Eltern oder die Geschwister im vollen Umfang;
  - d. bei deren Fehlen die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im halben Umfang.
2. Die Höhe des vollen Todesfallkapitals entspricht beim Tod vor dem Altersrücktritt dem erworbenen Sparguthaben, abzüglich des Kapitalwerts der Hinterbliebenenleistung. Nach dem Altersrücktritt entspricht das Todesfallkapital der 2-fachen Jahressaltersrente, vermindert um die bereits bezogenen Renten.

#### Art. 17 Freizügigkeitsleistung

1. Wird das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person vor Vollendung des 65. Altersjahres aufgelöst, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Leistung der Kasse besteht, so endet die Mitgliedschaft. Ist ein Sparguthaben vorhanden, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
2. Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet (Art. 15 FZG). Sie entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, sowie dem vorhandenen Zusatzkonto (Art. 26).
3. Die im Zeitpunkt der Auflösung des Versichertenverhältnisses versicherten Leistungen bei Tod und Invalidität bleiben unverändert versichert bis zum Beginn der Versicherung bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung, längstens aber während eines Monats. Ist die Freizügigkeitsleistung bereits ausbezahlt worden, so wird sie mit fällig werdenden Invaliditäts- und Todesfalleistungen verrechnet.

4. Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder der neuen Arbeitgeberin überwiesen. Kann sie nicht überwiesen werden, so wird damit auf Anweisung der versicherten Person eine Freizügigkeitspolice erworben oder ein Freizügigkeitskonto errichtet. Wenn keine Mitteilung erfolgt, was mit der Freizügigkeitsleistung zu geschehen hat, so wird sie frühestens sechs Monate nach dem Austrittsdatum der Auffangeinrichtung überwiesen.
5. Die austretende versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:
  - a. er oder sie die Schweiz endgültig verlässt oder
  - b. er oder sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nicht mehr untersteht oder
  - c. die Freizügigkeitsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des oder der Austretenden beträgt.

Ist die austretende versicherte Person verheiratet, so ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte oder die Ehegattin schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss beglaubigt sein.

Vorbehalten bleiben bilaterale Abkommen nach Art. 25b FZG.

## Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

### Art. 18 Auszahlung von Kassenleistungen

1. Die Renten werden monatlich vorschüssig ausgerichtet. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Beträgt die auszahlende Rente weniger als 10% der maximalen AHV-Altersrente, so wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet.
2. Unrichtig ausbezahlte Kassenleistungen werden rückwirkend berichtigt. Wer eine nicht geschuldete Kassenleistung entgegennimmt, hat diese zurückzuerstatten. War der Leistungsempfänger oder die Leistungsempfängerin bösgläubig, so ist zudem ein vom Vorstand festgesetzter Zins zu entrichten. Der Anspruch auf Rückerstattung kann mit Leistungen der Kasse verrechnet werden.
3. Die Kasse kann den Anspruchsberechtigten bei Härtefällen bis zur rechtskräftigen Feststellung ihrer Rentenansprüche angemessene Vorschüsse leisten. Diese werden dann mit den tatsächlichen Rentenansprüchen verrechnet.

### Art. 19 Wohneigentumsförderung

1. Aktive versicherte Personen können einen Teil ihres vorhandenen Sparguthabens bis spätestens 3 Jahre vor dem 65. Altersjahr nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen für Wohneigentum für den eigenen Bedarf einsetzen. Der Vorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### Art. 20 Anpassung der Renten an die Teuerung

1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten haben, werden nach Art. 36 Abs. 1 BVG der Preisentwicklung angepasst. Bei den Hinterlassenen- und Invalidenrenten wird diese Anpassung bis Alter 65 vorgenommen, nachher gilt die allgemeine Regelung des Teuerungsausgleichs.
2. Der Vorstand entscheidet jährlich gemäss den finanziellen Möglichkeiten, ob und in welchem Rahmen die übrigen Renten angepasst werden können.

### Art. 21 Überversicherung und Leistungskürzungen

1. Ergeben die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen der Kasse zusammen mit den Leistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung, der AHV/IV, der Unfall- oder Militärversicherung, ausländischer Sozialversicherungen oder einer anderen Versicherung, für welche die Arbeitgeberschaft mindestens die halbe Prämie bezahlt hat, ein Renteneinkommen von über 90% des vor Rentenbeginn erzielten Jahresgehaltes zuzüglich Kinderzulagen, so werden die von der Kasse auszurichtenden Renten soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Bezüglern oder Bezügerinnen von

Invalideleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet.

2. Die Altersleistungen, welche die Kasse im Anschluss an Invalideleistungen ausrichtet, werden ebenfalls gekürzt. Integritäts- und Hilflosenentschädigung bleiben unberücksichtigt. Einmalige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt. Das Einkommen der Witwe bzw. des Witwers und der Waisen werden zusammengerechnet. Erwerbseinkommen und Einkommen aus selbsterworbenen Ansprüchen der Anspruchsberechtigten werden nicht berücksichtigt.
3. Bezüger und Bezügerinnen von Hinterlassenen- oder Invalideleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht der Kasse an diese abzutreten.
4. Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV bzw. die Unfall- oder Militärversicherung eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der oder die Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat, oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Sie gleicht Leistungsverweigerungen oder Kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht aus, wenn die Invalidität oder der Tod schuldhaft herbeigeführt wurde.
5. Fallen infolge veränderter Verhältnisse gewichtige Teile einzelner anrechenbarer Einkommen nicht nur vorübergehend weg oder kommen neue dazu, so setzt die Kasse ihre Leistungen neu fest. In beiden Fällen ist der Kasse unverzüglich Mitteilung zu erstatten.
6. Wird die Kasse vorleistungspflichtig, richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen aus.

#### Art. 22 Informations- und Meldepflicht

1. Jede versicherte Person erhält jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die versicherten Leistungen und der Stand des Sparguthabens ersichtlich sind. Persönliche Daten werden den versicherten Personen auf Anfrage von der Geschäftsführung bekanntgegeben. Die versicherten Personen haben zudem Anspruch auf Information bezüglich der Organisation und der finanziellen Situation der Kasse. Der Jahresbericht der Kasse steht jeder versicherten Person zur Verfügung.
2. Der Kasse ist Meldung zu erstatten über Ereignisse, die Auswirkungen auf die Versicherung haben, wie namentlich:
  - a. Änderung des Invaliditätsgrades von rentenberechtigten Personen
  - b. Tod von Rentenbezügern und -bezügerinnen
  - c. Beendigung der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren, für welche Renten bezogen werden
  - d. Heirat (beziehungsweise Vorliegen einer neuen Lebenspartnerschaft im Sinn von Art. 14) von Personen, die Ehegattenrenten beziehen
  - e. Heirat von versicherten Personen
  - f. Änderungen über die Leistungsberechtigung nach Art. 14.

Zur Geltendmachung von Leistungen sind der Kasse die entsprechenden Dokumente einzureichen (Altersnachweis, Todesschein, Arztzeugnis usw.).

Der oder die Leistungsberechtigte muss der Kasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.

3. Die Arbeitgebenden haben der Kasse alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen und die Daten, inklusive Änderungen, zu melden, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.
4. Die Geschäftsführung ist berechtigt, von den Rentenbezügern und -bezügerinnen jährlich einen Rentenberechtigungsnachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern. Sie kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen. Entstehen infolge unvollständiger oder falscher Angaben zusätzliche Umtriebe, so können die Kosten den Fehlbaren auferlegt werden.

## Finanzierung

### Art. 23 Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Kasse und dauert bis zum Ausscheiden aus der Kasse oder bis zur Pensionierung, längstens jedoch bis zum 65. Altersjahr.
2. Bei Arbeitsunfähigkeit und Invalidität besteht die Beitragspflicht weiter bis zum Ablauf der Gehalts- oder Gehaltsersatzleistungen. Der Arbeitgebende schuldet der Kasse während dieser Zeit weiterhin den gesamten Beitrag und ist für die Erhebung des Anteils der versicherten Person zuständig.
3. Die Beiträge werden den versicherten Personen durch die Arbeitgebenden vom Gehalt abgezogen und mit den Beiträgen der Arbeitgebenden der Kasse überwiesen. Die Beiträge sind jeweils am 1. Tag des Monats fällig. Der Vorstand regelt die Zahlungsmodalitäten.
4. Die Höhe der Beiträge wird im Anhang festgelegt.

### Art. 24 Wahl der Vorsorgestufe

1. Die Kasse kann den versicherten Personen verschiedene Vorsorgestufen zur Auswahl anbieten. Die Einzelheiten der Vorsorgestufen werden im Anhang festgehalten.
2. Die versicherten Personen können ihre Vorsorgestufe folgendermassen mittels schriftlicher Mitteilung an die Kasse wählen:
  - a. per Eintrittsdatum: mittels Mitteilung innerhalb von 1 Monat nach Eintritt;
  - b. anschliessend jeweils per 1. Januar: mittels Mitteilung bis zum vorangehenden 30. November.
3. Ohne Mitteilung an die Kasse kommt die Vorsorgestufe 1 zur Anwendung.

### Art. 25 Freizügigkeitsleistungen und freiwillige Einlagen

1. Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in die Kasse eingebracht werden. Sie werden vollumfänglich dem persönlichen Sparguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.
2. Sind sämtliche Freizügigkeitsleistungen eingebracht worden, so können aktive versicherte Personen einmal pro Jahr eine freiwillige Einlage auf ihr persönliches Sparguthaben leisten, um ihre Altersleistung zu erhöhen. Es können aber nur freiwillige Einlagen bis zum altersabhängigen Maximalbetrag, welcher im Anhang angegeben ist, gemacht werden. Von diesem Maximalbetrag sind allfällige Freizügigkeitsguthaben sowie Guthaben der Säule 3a aus selbständiger Tätigkeit abzuziehen. Für versicherte Personen, welche aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, gilt ausserdem die Beschränkung gemäss Art. 60b BVV 2.

3. Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Wurde die Rückzahlung des Vorbezuges für die Wohneigentumsförderung drei Jahre vor Vollendung des 65. Altersjahres nicht getätigt, so sind freiwillige Einkäufe zugelassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.
4. Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
5. Von diesen Begrenzungen ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle von Ehescheidungen.

#### Art. 26 Zusatzkonto vorzeitiger Altersrücktritt

1. Die versicherte Person kann die Leistungskürzungen zufolge vorzeitigem Altersrücktritt durch Einlage auf ein verzinsliches Zusatzkonto vorfinanzieren.

Der Vorstand legt jährlich die Verzinsung fest.

2. Einlagen auf das Zusatzkonto sind nur möglich, wenn
  - a. die versicherte Person sich vollständig in die übrigen reglementarischen Leistungen gemäss Art. 25 eingekauft hat,
  - b. der maximale Betrag für das Zusatzkonto noch nicht ausgeschöpft ist.

Im Übrigen gelten die Beschränkungen gemäss Art. 25 sinngemäss.

3. Beim Altersrücktritt wird das Zusatzkonto fällig und kann als Kapital oder als Rente mit den Umwandlungssätzen gemäss Art. 9.4 bezogen werden. Bei voraussichtlich dauernder Vollinvalidität hat die versicherte Person Anspruch auf das vorhandene Zusatzkonto; bei teilweiser Invalidität wird das Zusatzkonto weiterhin bis zur Fälligkeit im Altersrücktritt verzinst. Im Todesfall wird das Zusatzkonto an die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 16 ausbezahlt. Bei Austritt aus der Versicherungskasse wird das Zusatzkonto als Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 fällig.
4. Hat sich die versicherte Person für eine frühzeitige Pensionierung eingekauft, ohne diese anzutreten, so hat sie Anspruch auf höchstens 105% derjenigen Altersrente, welche bei Pensionierung im Alter 65 fällig geworden wäre. Ein allfälliger Saldo des Zusatzkontos verfällt der Versicherungskasse.
5. Beim Kapitalbezug für Wohneigentum oder Leistungen bei Ehescheidung wird zuerst das Zusatzkonto verwendet.



## Schlussbestimmungen

### Art. 27 Sanierungsklausel

1. Der Vorstand lässt mindestens alle fünf Jahre durch einen Experten bzw. eine Expertin für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Kasse nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens erstellen.
2. Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung aus, welche die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, so trifft der Vorstand die notwendig erscheinenden Massnahmen. Er legt den Zinssatz gemäss Art. 8.3 fest und kann Einschränkungen im Rahmen des Gesetzes für Vorbezug nach WEF, respektive Verpfändung, beschliessen. Er beantragt der Delegiertenversammlung unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen die Beiträge der versicherten Personen vorübergehend zu erhöhen und die künftigen oder gegebenenfalls auch die erworbenen Versicherungsleistungen angemessen herabzusetzen. Er beantragt ferner dem Kantonsrat eine Erhöhung der Beiträge der Arbeitgebenden.

### Art. 28 Ergänzende Bestimmungen

1. Soweit die Statuten oder dieses Reglement keine Bestimmungen enthalten, sind die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge sachgemäss anwendbar.
2. In Fällen, in welchen weder Statuten oder Reglement noch die Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge eine Bestimmung enthalten, ist der Vorstand befugt, eine dem Sinn und Zweck der Kasse entsprechende Regelung zu treffen.

### Art. 29 Härtefälle

1. In Härtefällen kann der Vorstand, sofern keine ordentliche Leistungspflicht besteht, in angemessenem Rahmen besondere Leistungen beschliessen.

### Art. 30 Rechtspflege

1. Gegen Entscheide der Geschäftsführung kann jede betroffene Person beim Vorstand Einsprache erheben.
2. Gegen Verfügungen und Entscheide des Vorstandes kann beim kantonalen Verwaltungsgericht Versicherungsklage erhoben werden.

### Art. 31 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2006 mit sämtlichen Nachträgen und tritt mit Ausnahme von Art. 24, Wahl der Vorsorgestufe, auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
2. Die Wahl der Vorsorgestufe gemäss Art. 24, Absatz 1. – 3. erfolgt erstmals per 1. April 2011: mittels Mitteilung bis zum vorangehenden 28. Februar 2011.

## Anhang zum Vorsorgereglement

### Art. 1 Beiträge der Arbeitgebenden (Art. 23 des Reglements)

1. Die Beiträge der Arbeitgebenden entsprechen, unabhängig der gewählten Vorsorgestufe, folgendem Prozentsatz des versicherten Gehalts:

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag
18 – 23	----	2,0 %	2,0 %
24 – 65	8,5 %	2,0 %	10,5 %

### Art. 2 Beiträge und Spargutschriften der versicherten Personen (Art. 8, Art. 23 und Art. 24 des Reglements)

1. Die Beiträge und Spargutschriften der versicherten Personen werden, je nach gewählter Vorsorgestufe, in Prozenten des versicherten Gehaltes festgelegt.

#### 2. Vorsorgestufe 1:

Alter	Beiträge			Spargutschrift
	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag	
18 – 23	----	1,5 %	1,5 %	----
24 – 29	5,0 %	2,0 %	7,0 %	10,0 %
30 – 34	5,5 %	2,0 %	7,5 %	11,0 %
35 – 39	6,0 %	2,0 %	8,0 %	12,0 %
40 – 44	6,0 %	2,5 %	8,5 %	13,0 %
45 – 49	6,5 %	2,5 %	9,0 %	15,0 %
50 – 54	7,0 %	2,5 %	9,5 %	17,0 %
55 – 65	7,0 %	2,5 %	9,5 %	19,0 %

#### 3. Vorsorgestufe 2:

Alter	Beiträge			Spargutschrift
	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag	
18 – 23	----	1,5 %	1,5 %	----
24 – 29	6,0 %	2,0 %	8,0 %	11,0 %
30 – 34	6,5 %	2,0 %	8,5 %	12,0 %
35 – 39	7,0 %	2,0 %	9,0 %	13,0 %
40 – 44	7,0 %	2,5 %	9,5 %	14,0 %
45 – 49	7,5 %	2,5 %	10,0 %	16,0 %
50 – 54	8,0 %	2,5 %	10,5 %	18,0 %
55 – 65	8,0 %	2,5 %	10,5 %	20,0 %

## 3. Vorsorgestufe 3:

Alter	Beiträge			Spargutschrift
	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Gesamtbeitrag	
18 – 23	----	1,5 %	1,5 %	----
24 – 29	7,0 %	2,0 %	9,0 %	12,0 %
30 – 34	7,5 %	2,0 %	9,5 %	13,0 %
35 – 39	8,0 %	2,0 %	10,0 %	14,0 %
40 – 44	8,0 %	2,5 %	10,5 %	15,0 %
45 – 49	8,5 %	2,5 %	11,0 %	17,0 %
50 – 54	9,0 %	2,5 %	11,5 %	19,0 %
55 – 65	9,0 %	2,5 %	11,5 %	21,0 %

Art. 3 Maximalbetrag für die freiwilligen Einlagen  
(Art. 25 des Reglements)

1. Der Maximalbetrag für die Berechnung der freiwilligen Einlagen entspricht folgendem Prozentsatz des versicherten Gehalts:

BVG-Alter	Maximalbetrag	BVG-Alter	Maximalbetrag
24	0	45	342.8%
25	12.0%	46	366.7%
26	24.2%	47	391.0%
27	36.7%	48	415.9%
28	49.5%	49	441.2%
29	62.4%	50	467.0%
30	75.7%	51	495.3%
31	90.2%	52	524.2%
32	105.0%	53	553.7%
33	120.1%	54	583.8%
34	135.5%	55	614.5%
35	151.2%	56	647.8%
36	168.3%	57	681.7%
37	185.6%	58	716.4%
38	203.3%	59	751.7%
39	221.4%	60	787.7%
40	239.8%	61	824.5%
41	259.6%	62	862.0%
42	279.8%	63	900.2%
43	300.4%	64	939.2%
44	321.4%	65	979.0%

2. Die Werte beziehen sich auf den 1. Januar und werden je nach Einzahlungsmonat interpoliert.

Art. 4 Maximalbetrag für das Zusatzkonto vorzeitige Pensionierung  
(Art. 26 des Reglements)

1. Der Maximalbetrag für das Zusatzkonto vorzeitige Pensionierung entspricht folgendem Prozentsatz des versicherten Gehalts:

Alter beim Einkauf	Rücktritt im Alter 58	Rücktritt im Alter 59	Rücktritt im Alter 60	Rücktritt im Alter 61	Rücktritt im Alter 62	Rücktritt im Alter 63	Rücktritt im Alter 64
25	131.9%	109.1%	87.8%	67.8%	49.1%	31.6%	15.3%
26	136.5%	112.9%	90.8%	70.2%	50.8%	32.7%	15.8%
27	141.3%	116.9%	94.0%	72.6%	52.6%	33.9%	16.4%
28	146.3%	121.0%	97.3%	75.2%	54.4%	35.1%	17.0%
29	151.4%	125.2%	100.7%	77.8%	56.3%	36.3%	17.6%
30	156.7%	129.6%	104.2%	80.5%	58.3%	37.6%	18.2%
31	162.2%	134.1%	107.9%	83.3%	60.4%	38.9%	18.8%
32	167.8%	138.8%	111.7%	86.2%	62.5%	40.3%	19.5%
33	173.7%	143.7%	115.6%	89.3%	64.7%	41.7%	20.1%
34	179.8%	148.7%	119.6%	92.4%	66.9%	43.1%	20.8%
35	186.1%	153.9%	123.8%	95.6%	69.3%	44.6%	21.6%
36	192.6%	159.3%	128.1%	99.0%	71.7%	46.2%	22.3%
37	199.3%	164.9%	132.6%	102.4%	74.2%	47.8%	23.1%
38	206.3%	170.6%	137.3%	106.0%	76.8%	49.5%	23.9%
39	213.5%	176.6%	142.1%	109.7%	79.5%	51.2%	24.8%
40	221.0%	182.8%	147.0%	113.6%	82.3%	53.0%	25.6%
41	228.7%	189.2%	152.2%	117.5%	85.1%	54.9%	26.5%
42	236.7%	195.8%	157.5%	121.7%	88.1%	56.8%	27.4%
43	245.0%	202.7%	163.0%	125.9%	91.2%	58.8%	28.4%
44	253.6%	209.7%	168.7%	130.3%	94.4%	60.8%	29.4%
45	262.5%	217.1%	174.6%	134.9%	97.7%	63.0%	30.4%
46	271.7%	224.7%	180.7%	139.6%	101.1%	65.2%	31.5%
47	281.2%	232.5%	187.1%	144.5%	104.7%	67.4%	32.6%
48	291.0%	240.7%	193.6%	149.5%	108.3%	69.8%	33.7%
49	301.2%	249.1%	200.4%	154.8%	112.1%	72.2%	34.9%
50	311.7%	257.8%	207.4%	160.2%	116.0%	74.8%	36.1%
51	322.7%	266.9%	214.7%	165.8%	120.1%	77.4%	37.4%
52	333.9%	276.2%	222.2%	171.6%	124.3%	80.1%	38.7%
53	345.6%	285.9%	230.0%	177.6%	128.7%	82.9%	40.1%
54	357.7%	295.9%	238.0%	183.8%	133.2%	85.8%	41.5%
55	370.3%	306.2%	246.3%	190.3%	137.8%	88.8%	42.9%
56	383.2%	316.9%	255.0%	196.9%	142.6%	91.9%	44.4%
57	396.6%	328.0%	263.9%	203.8%	147.6%	95.1%	46.0%
58	410.5%	339.5%	273.1%	210.9%	152.8%	98.5%	47.6%
59		351.4%	282.7%	218.3%	158.2%	101.9%	49.3%
60			292.6%	226.0%	163.7%	105.5%	51.0%
61				233.9%	169.4%	109.2%	52.8%
62					175.4%	113.0%	54.6%
63						116.9%	56.5%
64							58.5%